

Tischvorlage für den Einwohnerrat Pratteln am 22.08.2011
betr. Bericht an den Einwohnerrat zum Geschäft 2650: Teilrevision Zonenplan Landschaft mit Zonenreglement Mutationen Nr. 2 - 9
konkret: ergänzende Formulierung zu § 12 Spezialzone Materialabbau

Zonenreglement vom 22.04.1991
 Text gestrichen

Zonenreglement (1991) **Fassung vom XX 2010**
 Neuer Text / Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 12 Spezialzone für Materialabbau

¹ Grundlage:

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

² Ergänzende Bestimmungen:

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn einer vom Gemeinderat ~~und vom Amt für Orts- und Regionalplanung~~ genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald sein.

Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

§ 12 Spezialzone für Materialabbau

¹ Grundlage

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

² Ergänzende Bestimmungen

a. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn ein vom Gemeinderat genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

b. Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald¹ sein. Dieser dient der Schaffung eines Amphibienlaichgebietes für Amphibien-Pionierarten als Arrondierung zu der benachbarten Fläche.^{1, 2}

c. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

¹) bzw. nach Art. 7 Abs. 3 WaG; eingefügt am

²) im Gemeindegebiet von Muttens nach kantonalem Konzept und Vorgaben

Formelle Anpassung

Vgl. Erweiterung Dispositionsplans des Ausbeutungsgebietes im Chlingental (RRB Nr. 1306 vom 28.04.1980).

Der Dispositionsplan hat generelle Bedeutung und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für Kiesabbau. Detaillierte Auflagen erfolgen im späteren Bewilligungsverfahren für Ausbeutung und Auffüllung. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Rodungsbewilligung.

Massgebend ist die Umschreibung des Endzustandes im Abbau- bzw. Wiederauffüllungsprojekt (Rekultivierungsplan) im Rahmen eines entsprechenden Umweltverträglichkeitsbericht und /oder Baubewilligungsverfahren. Es darf jedoch nicht im Widerspruch zu den ZVL sein.

Es ist zweckmässig, dass der Rekultivierungsplan zusätzlich die Zustimmung des Gemeinderates bedingt, und dass der Gemeinderat für den Endzustand Abweichungen gegenüber den ZVL nach § 26 ZRL bewilligen kann.

Die Grube „Chlingental“ (vgl. Landratsvorlage 2007/017, LRB vom 03.05.2007) soll sich nach den Vorstellungen des Kantons Basel-Landschaft zu einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung entwickeln (Ersatz für die Zurlindengruben). Wichtig für ein langfristiges Überleben der Kreuzkrötenpopulation sind u.a. eine ausreichende Fläche, die richtigen Lebensraumausstattungen und eine gute regionale Vernetzung mit weiteren Laichgebieten und ähnlichen Lebensräumen.